

Das österreichische Kopftuchverbot für Mädchen unter 14: Auch in Deutschland denkbar?

Christoph Becker, Assessor jur.



© FatCamera/E+

Worum es geht – Worum es nicht geht

Nach den letztjährigen kontrovers geführten Debatten um rechtliche Zulässigkeit eines gesetzlichen Kopftuchverbots für Angehörige des Öffentlichen Dienstes im Allgemeinen und Lehrerinnen im Besonderen ist seit dem letzten Jahr eine Diskussion über die Rechtmäßigkeit einer solchen Maßnahme auch gegenüber Schülerinnen unter 14 Jahren (Kinder) entstanden.

Einer der Auslöser hierfür war eine entsprechende Regelung des österreichischen Schul- und Unterrichtsgesetzes (SchUG). Hierin heißt es:

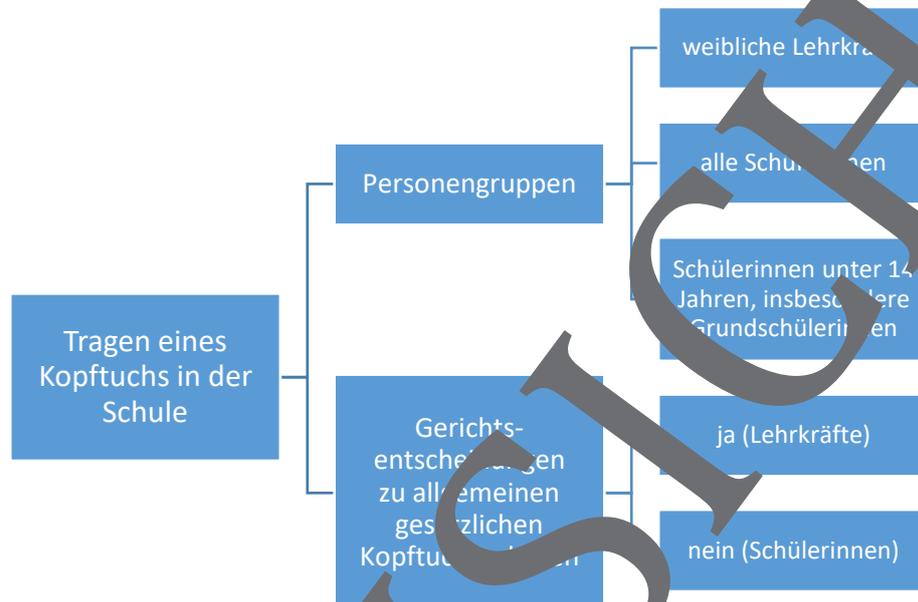
§ 43a SchUG (1)

Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, ist diesen bis zum Ende des Schuljahres, in welchem sie das 10. Lebensjahr vollenden, das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, mit der eine Verhüllung des Hauptes verbunden ist, untersagt. Dies dient der sozialen Integration von Kindern gemäß den lokalen Gebräuchen und Sitten sowie der Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele der Bundesverfassung sowie der Gleichstellung von Mann und Frau.

Verstöße gegen das o. g. Verbot führen unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Geldstrafe von bis zu 420 €.

1. Einleitung: Verortung und Konturierung des Problems, Abgrenzung zu anderen Fragestellungen

Das Kopftuchverbot für minderjährige Mädchen ist Teil des Gesamtproblems „religiös motivierte Kleidung innerhalb des Schulsystems“:



In allen Fallkonstellationen geht es darum, ob Landesschulgesetze, die ein solches Kopftuchverbot normieren, im Einklang mit dem Grundgesetz stehen.

Nachdem § 57 Abs. 4 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes (SchulG NRW) auf dem Prüfstand stand, kam es zu folgender grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)

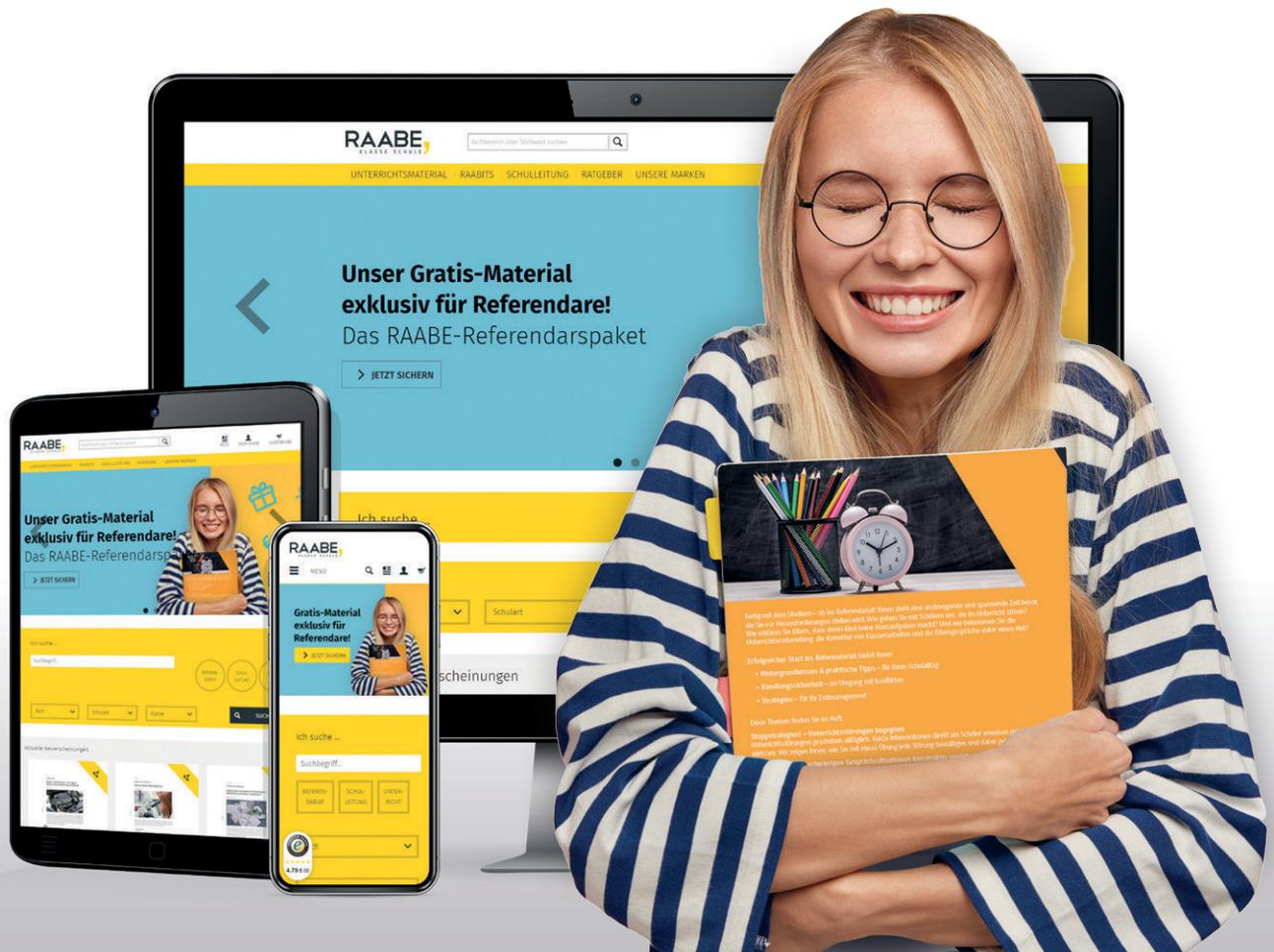
BVerfG – Beschluss vom 27.1.2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10

[...] ein landesweites gesetzliches Verbot religiöser Bekundungen (hier nach § 57 IV NRW SchulG) durch das äußere Erscheinungsbild schon wegen der bloß abstrakten Eignung zur Begründung einer Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität in einer öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule ist unverhältnismäßig, wenn dieses Verhalten nachvollziehbar auf ein als verpflichtend verstandenes religiöses Gebot zurückzuführen ist. Ein angemessener Ausgleich der verfassungsrechtlich verankerten Positionen – der Glaubensfreiheit der Lehrkräfte, der positiven Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Schülerinnen und Schüler sowie des Eltern, des Elterngrundrechts und des staatlichen Erziehungsauftrags – erfordert eine einschränkende Auslegung der Verbotsnorm, nach der zumindest eine hinreichend konkrete Gefahr für die Schutzgüter vorliegen muss. [...]

Normieren derartige Gesetze wie § 57 Abs.4 SchulG NRW a.F. solche Verbote in allgemeiner Form und sind sie Ausdruck einer Abwehr nur abstrakter Gefahren, sind sie verfassungswidrig und somit nichtig.

Sie wollen mehr für Ihr Fach?

Bekommen Sie: Ganz einfach zum Download im RAABE Webshop.



✓ **Über 5.000 Unterrichtseinheiten**
sofort zum Download verfügbar

✓ **Webinare und Videos**
für Ihre fachliche und
persönliche Weiterbildung

✓ **Attraktive Vergünstigungen**
für Referendar:innen
mit bis zu 15% Rabatt

✓ **Käuferschutz**
mit Trusted Shops

Jetzt entdecken:
www.raabe.de

